

Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess III)

Derzeit wird das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum zweiten Mal fortgeschrieben und weiterentwickelt. Am 10. Dezember 2019 wurde ein erster, noch nicht ressortabgestimmter Entwurf von ProgRess III veröffentlicht. Es ist zu begrüßen, dass dieser an vielen Stellen nun konkreter formuliert ist als die Vorgängerversionen und der Fokus auf Maßnahmen in einzelnen Bereichen liegt. Gleichwohl sieht der VDZ bei folgenden Aspekten des Entwurfs noch Anpassungsbedarf:

Würdigung des Beitrags der Rohstoffgewinnung zur biologischen Vielfalt

Die Darstellung der Folgen des Rohstoffabbaus auf S. 5 von ProgRess III ist zu pauschal und zu negativ und sollte in der Formulierung abgemildert werden. So bilden in Deutschland Abbaubetriebe für mineralische Rohstoffe Hot Spots der biologischen Vielfalt. Zudem ist festzustellen, dass die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar ist und auch bleiben wird. Die Substitutionsquote im Bereich mineralischer Baustoffe wird sich auch zukünftig kaum über 15 % steigern lassen – nicht zuletzt aufgrund der perspektivisch sinkenden Verfügbarkeit von alternativen Rohstoffen (z.B. Flugasche, Hüttensand).

Keine Ausweitung der Berichtspflichten für die Rohstoffgewinnung

Zur Erhöhung der Transparenz entlang der gesamten Rohstofflieferkette sieht der ProgRess-III-Entwurf die Ausweitung von Berichtspflichten vor, u.a. im Rahmen von CSR- und EITI-Berichten. Dieses Anliegen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da bereits die heutigen Berichtspflichten selbst von größeren Unternehmen kaum noch bewältigt werden können.

Rohstoffsteuern vermeiden

Entgegen den bisherigen Ankündigungen des BMU ist das Thema Rohstoffsteuern nun doch zumindest implizit in ProgRess III in Maßnahme 64 („Ökologische Finanzreform“) enthalten. Ganz grundsätzlich lehnt der VDZ die Einführung von Rohstoffsteuern ab, da diese nicht zielführend sind. Grundsätzlich gilt: Rohstoffe werden nur dem Bedarf entsprechend gewonnen, sodass eine Lenkungswirkung durch eine Besteuerung nicht zu erwarten ist. Insofern ist auch eine ökologische Finanzreform nicht nachvollziehbar, die den Einsatz „knapper Ressourcen“ im Allgemeinen stärker besteuert und im Gegenzug Entlastungen an anderer Stelle schaffen will. Diese läuft zudem Gefahr, die Steuerlast für Unternehmen und am Ende auch für Bürgerinnen und Bürger dauerhaft zu erhöhen.

Energetische Verwertung von Altreifen weiterhin ermöglichen

Altreifen werden u. a. in Zementwerken als Ersatzbrennstoffe thermisch verwertet. Bei zukünftigen gesetzlichen Regelungen sollte sichergestellt werden,

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

dass diese Verwertungsmöglichkeit im Sinne der Hochwertigkeit uneingeschränkt erhalten bleibt. Das Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) in Heidelberg hat in einem Forschungsvorhaben nachgewiesen, dass die Mitverbrennung von Altreifen in Zementwerken gegenüber der rein stofflichen Verwertung als gleichrangig angesehen werden kann. Hintergrund ist, dass neben der energetischen auch eine stoffliche Verwertung erfolgt (sog. Co-Processing). So enthalten die Stahlkarkassen der Altreifen einen hohen Eisenanteil, die bei der Mitverbrennung den Eisenoxidbedarf im Zementklinker decken und somit primäre Rohstoffe einsparen. Im Übrigen ist bei der Bewertung der rein stofflichen Verwertung von Altreifen zu berücksichtigen, welche Produkte daraus hergestellt werden und ob diese sowie ihr Herstellungsprozess im Einklang stehen mit dem gewünschten Schutz von Mensch, Umwelt und Natur.

Erweiterung der Ökodesign-Richtlinie auf Bauprodukte nicht sachgerecht

Die Ausdehnung der Ökodesign-Richtlinie auf Bauprodukte ist nicht sachgerecht, da sie zur Bewertung und Regulierung verbrauchernaher Endprodukte dient. Bauprodukte sind Zwischenprodukte und können nur im Verbund, d. h. eingebaut im Bauwerk, angemessen beurteilt werden, denn nur dort können sie ihre Funktion und Leistung entfalten.

Bauprodukte von der Garantieaussagepflicht für Hersteller ausnehmen

In Maßnahme 17 schlägt das BMU die Einführung einer Garantieaussagepflicht der Hersteller für ihre Produkte vor. Der Ansatz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings müssen hier Zwischen- und damit auch Bauprodukte ausgenommen werden, da dieses Konzept nur bei Endprodukten anwendbar ist. Bei Bauwerken sind längere Garantiedauern zudem bereits heute Standard (z.B. bei Tunneln teilweise bis 100 Jahre, bei ÖPP-Projekten teils 30 Jahre). Ferner ist bei Endprodukten zu berücksichtigen, dass die Haltbarkeit der Produkte maßgeblich auch vom Nutzerverhalten abhängt, welches hinsichtlich Intensität und anderer Parameter stark variieren kann.

EPDs nicht verpflichtend einführen

Eine verpflichtende Einführung von EPDs ist unserer Ansicht nach nicht angemessen. Sie würde als nationale Zusatzanforderung bereits im Grundsatz gegen EU-Recht verstoßen, weil dann auch für harmonisierte Bauprodukte EPDs verpflichtend erstellt werden müssten. Zudem würden den Unternehmen hohe Kosten aufgebürdet. Gleichwohl stimmen wir zu, dass Umweltdaten zu Bauprodukten eine immer größere Bedeutung zukommt und ein Interesse besteht, diese Daten verfügbar zu machen. Die Baustoffindustrie steht der Angabe relevanter Umweltdaten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings muss ein konzeptioneller Neuansatz entwickelt werden, um die Umweltdaten kostengünstig generieren und veröffentlichen zu können.

Berlin, 17. Januar 2020